

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

56. Jahrgang

Würzburg, 24. Oktober 2011

Nr. 18

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

- Bek vom 16.09.2011 Nr. 12-1444.11-3/10 über die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufsoberschule Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2011 139
- Bek vom 05.10.2011 Nr. 12-1444.11-5/09 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land, Schweinfurt, für das Haushaltsjahr 2011 . 140

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

- Bek vom 10.10.2011 Nr. 21-3320.00-1/11 über das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg); Änderung an einzelnen Masten der 220kV-Leitung Ludersheim- Aschaffenburg, Ltg. Nr. B 48 Erhöhung von Masten zur Verbesserung der Bodenabstände..... 141
- Bek vom 10.10.2011 Nr. 21-3320.00-4/11 über das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg); Änderungen an der 110 kV-Freileitung Kastenweiher- Eltmann (Leitung Nr. 10007) und 110 kV-Freileitung Anschluss Schwebheim (Leitung Nr. Ü 23.1) Erhöhung von einzelnen Masten zur Verbesserung der Bodenabstände..... 141
- Bek vom 10.10.2011 Nr. 21-3320.00-3/11 über das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg); Änderungen an der 110 kV-Freileitung Trennfeld - Aschaffenburg, Leitung Nr. Ü 11.0..... 141
- Bek vom 11.10.2011 Nr. 24-8151.00-2/11 über die Zwölfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (1), betreffend das Kapitel B IV, Abschnitt 2.1, Ziel 2.1.1.1, Verkleinerung der Vorbehaltsgebiete für Sand und Kies SD/KS 10 „Südlich Kleinwallstadt“ und SD/KS 11 „Nordöstlich Faulbach“ 142
- Bek vom 15.09.2011 Nr. 21-3612.02-7/11 über den Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); Änderung der Bedarfsumleitung U 87 der BAB A 3..... 142

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufsoberschule Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2011

Bekanntmachung vom 16.09.2011 Nr. 12-1444.11-3/10

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufsoberschule Schweinfurt hat in ihrer Sitzung am 07.07.2011 die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 03.08.2011 Nr. 12-1444.11-3/10 die Nachtragshaushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken

Schulen

- Bek der Regierung von Mittelfranken vom 25.08.2011 Gz. 44.1-5204-9/11 über den Fachsprengel für den Ausbildungsberuf „Buchhändler/Buchhändlerin“ 144
- Bek der Regierung von Mittelfranken vom 25.08.2011 Gz. 44.1-5204-9/11 über den Fachsprengel für den Ausbildungsberuf „Technischer Modellbauer/Technische Modellbauerin, Fachrichtung Gießerei“... 144

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

- Bek vom 13.10.2011 Nr. 50-8724.09-2/11 über den Entwurf des Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecke 5910 im Bereich der Gemeinde Rottendorf gemäß § 47 d Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Öffentlichkeitsbeteiligung 145
- Bek vom 13.10.2011 Nr. 50-8724.01-2/11 über den Entwurf des Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecke 5200 im Bereich des Marktes Hösbach gemäß § 47 d Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Öffentlichkeitsbeteiligung 145
- Bek vom 13.10.2011 Nr. 50-8724.09-3/11 über den Entwurf des Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecke 5200 im Bereich der Gemeinde Veitshöchheim gemäß § 47 d Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Öffentlichkeitsbeteiligung 146
- Vierunddreißigste Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 28.09.2011 Nr. 55.2-2645.02-4/11 über die in die Weinbergsrolle eingetragenen Namen von Lagen 147

Bezirk Unterfranken

- Beteiligungsbericht gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über die Beteiligung des Bezirk Unterfranken an der Bezirk Unterfranken, Krankenhäuser und Heime Service-GmbH für das Geschäftsjahr 2010 vom 01.01. bis 31.12.2010 in der Ausfertigung vom 06.07.2011 Az. 4200-51300/00-1/04 147

Nichtamtlicher Teil

- Buchbesprechungen 148

an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufsoberschule, Amt für Sport und Schulen der Stadt Schweinfurt, Brückenstr. 14, 97421 Schweinfurt, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Nachtragshaushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 16.09.2011
Regierung von Unterfranken

Rüth
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 68 Abs. 1 und 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt

der Zweckverband folgende

Nachtragshaushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird festgesetzt.

Er schließt im **Gesamtergebnisplan**

	bisher (€)	neu (€)	Differenz (€)
in den Erträgen mit	517.971	618.896	100.925
und in den			
Aufwendungen mit	517.971	618.896	100.925
somit mit einem Saldo von	0	0	0

im **Gesamtfinanzplan**

	bisher (€)	neu (€)	Differenz (€)
in den Einzahlungen			
aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	517.971	618.896	100.925
und in den Aus-			
zahlungen aus			
laufender Verwaltungs-			
tätigkeit mit	517.971	618.896	100.925
und in den Ein-			
zahlungen aus In-			
vestitionstätigkeit mit	110.000	127.000	17.000
und in den Aus-			
zahlungen aus In-			
vestitionstätigkeit mit	110.000	127.000	17.000
somit mit einem Saldo			
des Finanzhaushaltes von	0	0	0
ab.			

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind weiterhin nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionstätigkeit werden unverändert nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

Der durch Gebühren, Staatszuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben wird nach den tatsächlichen Zahlungen auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Das Umlagesoll beträgt nach den Ansätzen im Haushaltsplan

	bisher (€)	neu (€)	Differenz (€)
für die laufende			
Verwaltungstätigkeit	279.358	370.108	90.750
(ohne Verwaltungskostenpauschale)			
für die Verwaltungs-			
kostenpauschale	42.553	52.728	10.175
<i>für die laufende</i>			
<i>Verwaltungstätigkeit</i>			
<i>insgesamt</i>	321.911	422.836	100.925
für die			
Investitionstätigkeit	110.000	127.000	17.000

Die Umlageschlüssel ergeben sich aus § 13 Abs. 2 der Verbandsatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird unverändert auf

25.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Schweinfurt, 08.09.2011

Zweckverband

Fachoberschule/Berufsoberschule Schweinfurt

Leitherer

Verbandsvorsitzender

GAP1 1444

RAB1 2011 S. 139

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land, Schweinfurt, für das Haushaltsjahr 2011

Bekanntmachung vom 05.10.2011 Nr. 12-1444.11-5/09

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land hat in ihrer Sitzung am 21.10.2010 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 17.06.2011 Nr. 12-1444.11-5/09 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land, Rathaus, Markt 1, 97421 Schweinfurt, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 05.10.2011

Regierung von Unterfranken

Rüth

Abteilungsdirektor

II.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird festgesetzt.

Er schließt im Gesamtergebnisplan

in den Erträgen mit	194.950 EUR
und in den Aufwendungen mit	194.950 EUR
somit mit einem Saldo von	0 EUR

im Gesamtfinanzplan

in den Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	194.950 EUR
und in den Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	194.950 EUR

in den Einzahlungen	
aus Investitionstätigkeit mit	0 EUR

und in den Auszahlungen
aus Investitionstätigkeit mit
0 EUR
somit mit einem Saldo
des Finanzhaushaltes von
0 EUR
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionstätigkeit werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

Der durch Erlöse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben wird nach den tatsächlichen Zahlungen auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Das Umlagesoll beträgt nach den Ansätzen im Haushaltsplan

für die laufende Verwaltungstätigkeit **172.750 EUR**
für die Investitionstätigkeit **0 EUR**

Die Umlageschlüssel ergeben sich aus § 12 der Verbandssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Schweinfurt, 29.06.2011
Zweckverband Schweinfurt 360° -
Tourismus rund um Stadt und Land

Leitherer
Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABl 2011 S. 140

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Änderung an einzelnen Masten der 220 kV-Leitung Ludersheim - Aschaffenburg, Ltg. Nr. B 48 Erhöhung von Masten zur Verbesserung der Bodenabstände

Bek vom 10.10.2011 Nr. 21-3320.00-1/11

Die TenneT TSO GmbH hat mit Schreiben vom 24.05.2011 die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen für die Erhöhung einzelner Masten der o.g. Freileitung beantragt.

Für das Vorhaben war nach §§ 3 e Abs. 1 Nr. 2; 3 c Satz 1 und 2 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass bei der Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Würzburg, 10.10.2011
Regierung von Unterfranken

Wolfgang Jäger
Abteilungsleiter

GAPI 3320

RABl 2011 S. 141

die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen für die Erhöhung einzelner Masten der o.g. Freileitungen beantragt.

Für das Vorhaben war nach § 3 c Abs. 1 Satz 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten sind. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Würzburg, 10.10.2011
Regierung von Unterfranken

Wolfgang Jäger
Abteilungsleiter

GAPI 3320

RABl 2011 S. 141

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Änderungen an der 110 kV-Freileitung Trennfeld - Aschaffenburg, Leitung Nr. Ü 11.0

Bek vom 10.10.2011 Nr. 21-3320.00-3/11

Die Firma E.ON Netz GmbH hat mit Schreiben vom 12.07.2011 die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen für die Erhöhung der Maste 301 und 302 der o.g. Freileitung beantragt.

Für das Vorhaben war nach § 3 c Abs. 1 Satz 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten sind. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Änderungen an der 110 kV-Freileitung Kastenweiher - Eltmann (Leitung Nr. 10007) und 110 kV-Freileitung Anschluss Schwebheim (Leitung Nr. Ü 23.1) Erhöhung von einzelnen Masten zur Verbesserung der Bodenabstände

Bek vom 10.10.2011 Nr. 21-3320.00-4/11

Die Firma E.ON Netz GmbH hat mit Schreiben vom 06.07.2011

gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Würzburg, 10.10.2011
Regierung von Unterfranken

Wolfgang Jäger
Abteilungsleiter

GAPI 3320

RABI 2011 S. 141

Zwölfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (1), betreffend das Kapitel B IV, Abschnitt 2.1, Ziel 2.1.1.1, Verkleinerung der Vorbehaltsgebiete für Sand und Kies SD/KS 10 „Südlich Kleinwallstadt“ und SD/KS 11 „Nordöstlich Faulbach“

Bekanntmachung vom 11. Oktober 2011 Nr. 24-8151.00-2/11

I.

Auf Grund des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 27. September 2011, Az. 24-8151.00-2/11, die Zwölfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (1) für verbindlich erklärt. Die Verordnung wird gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Die Zwölfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (1) liegt mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung einschließlich der Erklärung über Überwachungsmaßnahmen gemäß § 11 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl I S.2585), i. V. m. Art. 15 Satz 1 BayLplG ab dem Tag des Inkrafttretens bei der Regierung von Unterfranken als höherer Landesplanungsbehörde, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, Zimmer 210, während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Verordnung in das Internet eingestellt unter

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>

(Navigation: Button „Regionalpläne in Unterfranken“ auf der linken Seite - Regionalplan Region Bayerischer Untermain (1) – Zwölfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 4. Oktober 2011).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 5 ROG und des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen. Demnach wird eine Verletzung von Vorschriften, die nach bzw. unter Berücksichtigung des § 12 Abs. 1 bis 4 ROG und des Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 4 BayLplG beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Bayerischer Untermain, Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg, geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Würzburg, 11. Oktober 2011
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

II.

Zwölfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (1)

Vom 4. Oktober 2011

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain folgende

Verordnung:

§ 1

Änderung des Regionalplans:
Kapitel B IV, Abschnitt 2.1, Ziel 2.1.1.1,
Verkleinerung der Vorbehaltsgebiete für Sand und Kies
SD/KS10 „Südlich Kleinwallstadt“ und SD/KS11
„Nordöstlich Faulbach“

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (Bekanntmachung über die Verbindlichkeitsklärung vom 09. Mai 1985, GVBl S. 155, BayRS 230-1-24-U), zuletzt geändert durch die Elfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 1. September 2010 (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken S. 187), werden wie folgt geändert:

Die in der Tekturkarte 2 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ gem. Ziel B IV 2.1.1.1 zeichnerisch verbindlich dargestellten Vorbehaltsgebiete für Sand und Kies SD/KS10 „Südlich Kleinwallstadt“ und SD/KS11 „Nordöstlich Faulbach“ erhalten die Fassung gemäß Tekturkarte 7 (Ausschnitte A und B), die als Anhang Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 25. Oktober 2011 in Kraft.

Aschaffenburg, den 4. Oktober 2011

Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain

Dr. Reuter
Landrat
Verbandsvorsitzender

GAPI 8151

RABI 2011 S. 142

Karte hierzu siehe Seite 143.

**Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO);
Änderung der Bedarfsumleitung U 87 der BAB A 3**

Bek vom 15.09.2011 Nr. 21-3612.02-7/11

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO erlässt die Regierung von Unterfranken folgende

Anordnung:

Die Bedarfsumleitung U 87 der BAB A 3 wird wie folgt geändert:

AS Marktheidenfeld - B 8 - Altfeld - B 8 - St 2315 (neu) - MSP 45 (neue Mainbrücke) - Marktheidenfeld - MSP 45 (Nordring) - Äußerer Ring - B 8 - Erlenbach - MSP 36 - MSP 41 - B 8 - Uettingen - Roßbrunn - B 468 - AS Helmstadt

Die Anordnung tritt mit Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Die Straßenbaubehörde wird hiermit angewiesen, die erforderlichen Wegweiser aufzustellen.

Würzburg, 15.09.2011
Regierung von Unterfranken

Wolfgang Jäger
Abteilungsleiter

GAPI 3612

RABI 2011 S. 142

Regionalplan Region Bayerischer Untermain (1)

Zwölfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain

Anhang zu § 1 der Zwölften Verordnung zur Änderung des Regionalplans

Kapitel B IV, Abschnitt 2.1, Ziel 2.1.1.1, Verkleinerung der Vorbehaltsgebiete für Sand und Kies SD/KS10 "südlich Kleinwalstadt" und SD/KS11 "Nordöstlich Faulbach"

Datum des Inkrafttretens: 25. Oktober 2011

Tekturkarte 7 zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

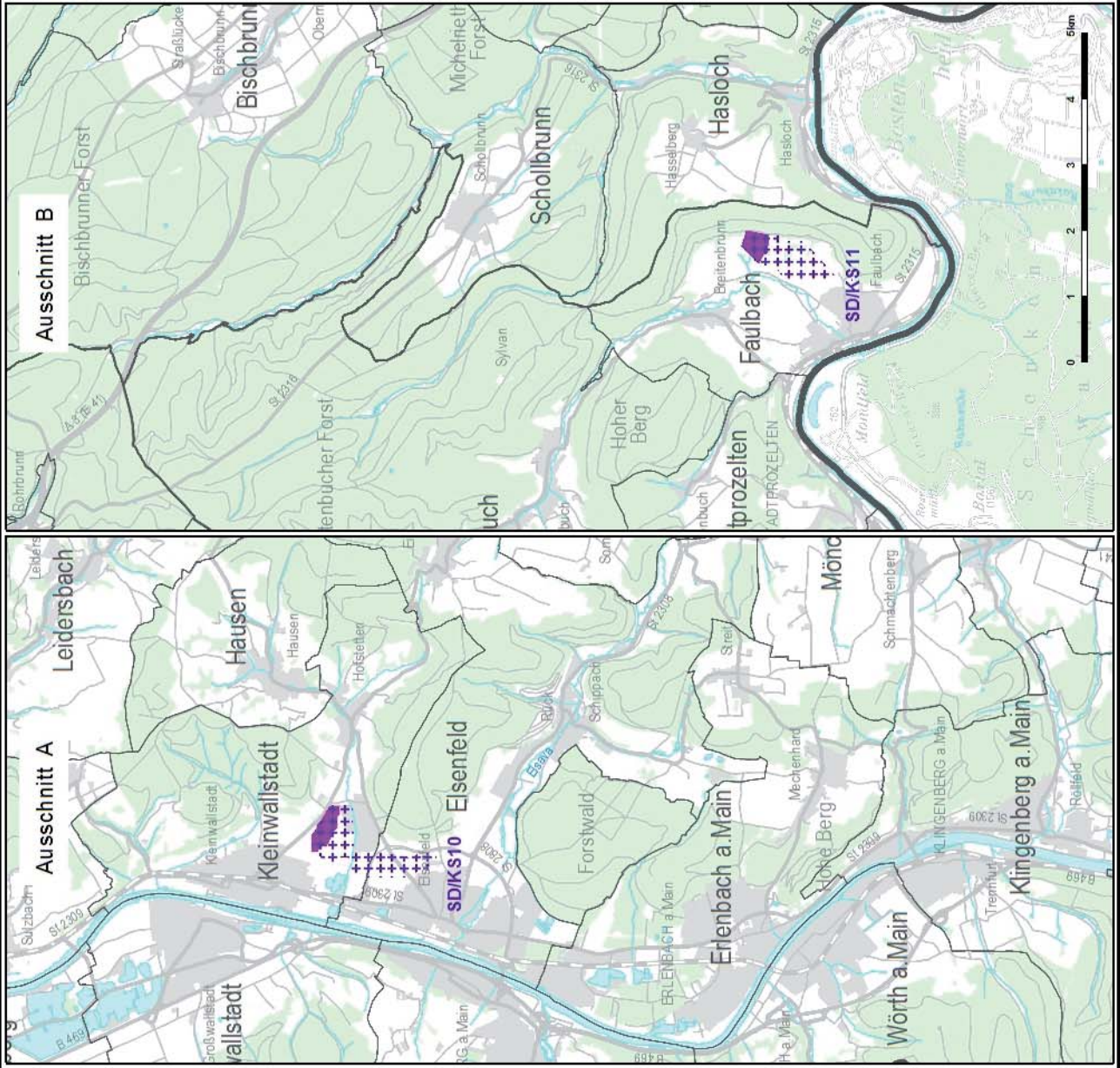
Ziele der Raumordnung

Zeichnerisch verbindliche Darstellung

Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze
SD/KS10 Sand und Kies
SD/KS11 Sand und Kies

Teil des Vorbehaltsgebietes, der entfallen soll

- Verwaltungsgrenzen
- Grenzen der Gemeinden
- Grenzen der Landkreise und kreisfreien Städte
- Grenze des Regierungsbezirkes
- Bearbeiter: Regionsbeauftragte für die Region Bayerischer Untermain
- Kartographie: Regierung von Unterfranken
- Herausgeber: Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain
- Kartengrundlage
- Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung
- Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung



Schulen

Fachsprengel für den Ausbildungsberuf „Buchhändler/ Buchhändlerin

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom
25. August 2011 Gz. 44.1-5204-9/11

I.

Nachstehend wird eine Rechtsverordnung der Regierung von
Mittelfranken bekannt gemacht, durch welche ein auch den Re-
gierungsbezirk Unterfranken umfassender Fachsprengel gebildet
wird.

Würzburg, 30.09.2011
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

II.

Die Regierung von Mittelfranken erlässt im Vollzug des KMS
vom 04.07.2011 Nr. VII.4-5 S 9414 B16-1-7.63774 für die Be-
schulung im Ausbildungsberuf „Buchhändler/Buchhändlerin“
auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das
Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000
(GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert
durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), folgende

Rechtsverordnung:

1. Für den Ausbildungsberuf „Buchhändler/Buchhändlerin“
wird zur Bildung von Fachklassen in den Jahrgangsstufen
10 mit 12 an der

Städtischen Berufsschule Direktorat 6
Äußere Bayreuther Straße 8
90491 Nürnberg

ein Schulsprengel als Fachsprengel gebildet, der die Re-
gierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken
sowie die Oberpfalz umfasst.

2. Berufsschulpflichtige, die in einem entsprechenden Ausbil-
dungsverhältnis stehen, haben ihre Berufsschulpflicht (Art. 42
Abs. 3 BayEUG) an der in Nr. 1 bezeichneten Berufsschule
zu erfüllen. Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung
entsprechend.
3. Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. August
2011 in Kraft. Sie ersetzt die Bekanntmachung der Re-
gierung von Mittelfranken vom 11. September 1974, geändert
mit Bekanntmachung vom 12. Februar 1975.

Dr. B a u e r
Regierungspräsident

GAPI 5204

RABI 2011 S. 144

Fachsprengel für den Ausbildungsberuf „Technischer Mo- dellbauer/Technische Modellbauerin, Fachrichtung Gießere- rei“

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom
25. August 2011 Gz. 44.1-5204-9/11

I.

Nachstehend wird eine Rechtsprechung der Regierung von Mit-
telfranken bekannt gemacht, durch welche ein auch den Re-
gierungsbezirk Unterfranken umfassender Fachsprengel gebildet
wird.

Würzburg, 04.10.2011
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

II.

Die Regierung von Mittelfranken erlässt im Vollzug des KMS
vom 14.06.2011 Nr. VII.3-5 S 9401.1-1/82/7 für die Beschulung
im Ausbildungsberuf „Technischer Modellbauer/Technische Mo-
dellbauerin, Fachrichtung Gießerei“ auf Grund von Art. 34 Abs. 2
des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen
(BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632,
BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.
Juli 2010 (GVBl S. 334), folgende

Rechtsverordnung:

1. Für den Ausbildungsberuf „Technischer Modellbauer/Tech-
nische Modellbauerin“ der Fachrichtung Gießerei wird zur
Bildung von Fachklassen in den Jahrgangsstufen 12 und 13
an der

Staatlichen Berufsschule
Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim
Schulort Neustadt a.d. Aisch
Ansbacher Straße 28 - 30
91413 Neustadt a.d. Aisch

ein Schulsprengel als Fachsprengel gebildet, der sich auf das
Gebiet des Freistaates Bayern erstreckt (Landesfachspreng-
gel).

2. Für die Technischen Modellbauer/Technischen Modellbaue-
rinnen aller drei Fachrichtungen umfasst der an der Staatlichen
Berufsschule Neustadt a.d. Aisch mit Bekanntmachung vom
4. Oktober 1979 und 1. September 1980 gebildete Fachspreng-
gel in den Jahrgangsstufen 10 und 11 weiterhin die Re-
gierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken
sowie die Oberpfalz.
3. Berufsschulpflichtige, die in einem entsprechenden Ausbil-
dungsverhältnis stehen, haben ihre Berufsschulpflicht (Art. 42
Abs. 3 BayEUG) an der in Nr. 1 bezeichneten Berufsschule
zu erfüllen. Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung
entsprechend.
4. Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. August
2011 in Kraft.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

GAPI 5204

RABI 2011 S. 144

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Entwurf des Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecke 5910 im Bereich der Gemeinde Rottendorf gemäß § 47 d Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Öffentlichkeitsbeteiligung

Bekanntmachung vom 13.10.2011 Nr. 50-8724.09-2/11

Anlass, Darstellung der Lärmsituation und der Betroffenheiten

Nach Artikel 8 a Absatz 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes hat die Regierung von Unterfranken mit Beteiligung der Gemeinde Rottendorf den Entwurf eines Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecke 5910 Würzburg – Nürnberg im Bereich der Gemeinde Rottendorf gemäß § 47 d Absatz 1 BImSchG erstellt.

Die Kartierung der Eisenbahnstrecke 5910 Würzburg – Nürnberg wurde vom Eisenbahn-Bundesamt (EBA) durchgeführt. Die Kartierungsergebnisse wurden separat für den Zeitraum L_{DEN} (24 Stunden) und L_{Night} (Nachtzeit von 22 Uhr - 6 Uhr) in Form von Karten herausgegeben, auf denen die Lärmimmissionen durch sog. Isophonenbänder (Bereiche mit gleichen Schallpegeln) farblich dargestellt sind. Daneben wird die Zahl der betroffenen Personen, Wohnungen und Flächen tabellarisch aufgeführt.

Nach den Kartierungsergebnissen des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) sind im Verlauf der Haupteisenbahnstrecke 5910 im Bereich der Gemeinde Rottendorf schutzwürdige Gebiete mit mehr als fünfzig Einwohnern von Lärmimmissionen mit Pegeln L_{DEN} größer als 70 dB(A) und L_{Night} größer als 60 dB(A) betroffen.

Ziel der Planungen ist daher eine Verbesserung der Lärmsituation. Der Lärmaktionsplan ist ein verwaltungsinternes Handlungskonzept, das nur die beteiligten Behörden bindet und zu möglichst wirksamen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung beitragen soll.

Nach § 47 d Absatz 3 BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Planaufstellung zu beteiligen.

Übersicht der grundsätzlich möglichen wesentlichen Maßnahmen

Als Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation sind in dem Entwurf des Lärmaktionsplans im Wesentlichen bauliche Schallschutzmaßnahmen vorgesehen.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Planentwurf kann ab 24.10.2011 bis einschließlich 02.12.2011 bei der Gemeinde Rottendorf im Rathaus, Zimmer Nr. 6, 1. Stock, Am Rathaus 4, 97228 Rottendorf während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Ergebnisse der Lärmkartierung (Karten) sind auch im Internet unter <http://laermkartierung.eisenbahn-bundesamt.de> abrufbar.

Der Entwurf des Lärmaktionsplans für die Gemeinde Rottendorf ist des Weiteren auf den Internetseiten sowohl der Gemeinde Rottendorf www.rottenndorf.eu als auch der Regierung von Unterfranken www.regierung.unterfranken.bayern.de unter der Rubrik Unsere Aufgaben – Umwelt – Technischer Umweltschutz – Lärmschutz und Lärmaktionsplanung - Lärmaktionsplan Haupteisenbahnstrecken/ Gemeinde Rottendorf abrufbar.

Weitere ausführliche Informationen zur EG-Umgebungslärmrichtlinie sowie zur Lärmaktionsplanung können auf den Internetseiten des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit unter www.laerm.bayern.de abgerufen werden.

Verfahrensablauf

Die Bürger sind zur Mitwirkung an diesem Verfahren bereits im

jetzigen Planungsstadium aufgerufen.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis 16. 12. 2011 können Anregungen und Vorschläge schriftlich an die Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 50, Peterplatz 9, 97070 Würzburg oder per E-Mail an TechnischerUmweltschutz@reg-ufr.bayern.de unter dem Stichwort "Lärmaktionsplan Haupteisenbahnstrecke Gemeinde Rottendorf Stellungnahmen / Anregungen" eingereicht werden.

Die Regierung wird alle Anregungen und Vorschläge zusammen mit den betroffenen Behörden prüfen und dann im Rahmen eines sich anschließenden Abwägungsprozesses würdigen. Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen werden bei der Entscheidung über die Annahme des Planes angemessen berücksichtigt.

Würzburg, 13.10.2011
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 8724

RABI 2011 S. 145

Entwurf des Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecke 5200 im Bereich des Marktes Hösbach gemäß § 47 d Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Öffentlichkeitsbeteiligung

Bekanntmachung vom 13.10.2011 Nr. 50-8724.01-2/11

Anlass, Darstellung der Lärmsituation und der Betroffenheiten

Nach Artikel 8 a Absatz 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes hat die Regierung von Unterfranken mit Beteiligung des Marktes Hösbach den Entwurf eines Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecke 5200 Aschaffenburg – Würzburg im Bereich des Marktes Hösbach gemäß § 47 d Absatz 1 BImSchG erstellt.

Die Kartierung der Eisenbahnstrecke 5200 Aschaffenburg - Würzburg wurde vom Eisenbahn-Bundesamt (EBA) durchgeführt. Die Kartierungsergebnisse wurden separat für den Zeitraum L_{DEN} (24 Stunden) und L_{Night} (Nachtzeit von 22 Uhr - 6 Uhr) in Form von Karten herausgegeben, auf denen die Lärmimmissionen durch sog. Isophonenbänder (Bereiche mit gleichen Schallpegeln) farblich dargestellt sind. Daneben wird die Zahl der betroffenen Personen, Wohnungen und Flächen tabellarisch aufgeführt.

Nach den Kartierungsergebnissen des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) sind im Verlauf der Haupteisenbahnstrecke 5200 im Bereich des Marktes Hösbach schutzwürdige Gebiete mit mehr als fünfzig Einwohnern von Lärmimmissionen mit Pegeln L_{DEN} größer als 70 dB(A) und L_{Night} größer als 60 dB(A) betroffen.

Ziel der Planungen ist daher eine Verbesserung der Lärmsituation. Der Lärmaktionsplan ist ein verwaltungsinternes Handlungskonzept, das nur die beteiligten Behörden bindet und zu möglichst wirksamen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung beitragen soll.

Nach § 47 d Absatz 3 BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Planaufstellung zu beteiligen.

Übersicht der grundsätzlich möglichen wesentlichen Maßnahmen

Als Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation sind in dem Entwurf des Lärmaktionsplans im Wesentlichen bauliche

Schallschutzmaßnahmen vorgesehen.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Planentwurf kann ab 24. Oktober 2011 bis einschließlich 02. Dezember 2011 beim Markt Hösbach im Rathaus, Bauamt, Zi. Nr. 18, Rathausstraße 3, 63768 Hösbach, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Ergebnisse der Lärmkartierung (Karten) sind auch im Internet unter <http://laermkartierung.eisenbahn-bundesamt.de> abrufbar.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes für den Markt Hösbach ist des Weiteren auf den Internetseiten sowohl des Marktes Hösbach unter www.hoesbach.de als auch der Regierung von Unterfranken unter www.regierung.unterfranken.bayern.de unter der Rubrik Unsere Aufgaben – Umwelt – Technischer Umweltschutz – Lärmschutz und Lärmaktionsplanung - Lärmaktionsplan Hauptseisenbahnstrecken/Markt Hösbach abrufbar.

Weitere ausführliche Informationen zur EG-Umgebungslärmrichtlinie sowie zur Lärmaktionsplanung können auf den Internetseiten des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit unter www.laerm.bayern.de abgerufen werden.

Verfahrensablauf

Die Bürger sind zur Mitwirkung an diesem Verfahren bereits im jetzigen Planungsstadium aufgerufen.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis 16. 12. 2011 können Anregungen und Vorschläge schriftlich an die Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 50, Peterplatz 9, 97070 Würzburg oder per E-Mail an TechnischerUmweltschutz@reg-ufr.bayern.de unter dem Stichwort "Lärmaktionsplan Hauptseisenbahnstrecke Markt Hösbach Stellungnahmen/Anregungen" eingereicht werden.

Die Regierung wird alle Anregungen und Vorschläge zusammen mit den betroffenen Behörden prüfen und dann im Rahmen eines sich anschließenden Abwägungsprozesses würdigen. Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen werden bei der Entscheidung über die Annahme des Planes angemessen berücksichtigt.

Würzburg, 13.10.2011
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 8724

RABI 2011 S. 145

Entwurf des Lärmaktionsplans für die Hauptseisenbahnstrecke 5200 im Bereich der Gemeinde Veitshöchheim gemäß § 47d Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Öffentlichkeitsbeteiligung

Bekanntmachung vom 13.10.2011 Nr. 50-8724.09-3/11

Anlass, Darstellung der Lärmsituation und der Betroffenheiten

Nach Artikel 8 a Absatz 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes hat die Regierung von Unterfranken mit Beteiligung der Gemeinde Veitshöchheim den Entwurf eines Lärmaktionsplans für die Hauptseisenbahnstrecke 5200 Aschaffenburg – Gemünden am Main - Würzburg im Bereich der Gemeinde Veitshöchheim gemäß § 47 d Absatz 1 BImSchG erstellt.

Die Kartierung der Eisenbahnstrecke 5200 Aschaffenburg - Gemünden am Main - Würzburg wurde vom Eisenbahn-Bundesamt (EBA) durchgeführt. Die Kartierungsergebnisse wurden separat

für den Zeitraum L_{DEN} (24 Stunden) und L_{Night} (Nachtzeit von 22 Uhr - 6 Uhr) in Form von Karten herausgegeben, auf denen die Lärmimmissionen durch sog. Isophonenbänder (Bereiche mit gleichen Schallpegeln) farblich dargestellt sind. Daneben wird die Zahl der betroffenen Personen, Wohnungen und Flächen tabellarisch aufgeführt.

Nach den Kartierungsergebnissen des Eisenbahn - Bundesamtes (EBA) sind im Verlauf der Haupteisenbahnstrecke 5200 im Bereich der Gemeinde Veitshöchheim schutzwürdige Gebiete mit mehr als fünfzig Einwohnern von Lärmimmissionen mit Pegeln L_{DEN} größer als 70dB(A) und L_{Night} größer als 60 dB(A) betroffen.

Ziel der Planungen ist daher eine Verbesserung der Lärmsituation. Der Lärmaktionsplan ist ein verwaltungsinternes Handlungskonzept, das nur die beteiligten Behörden bindet und zu möglichst wirksamen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung beitragen soll.

Nach § 47 d Absatz 3 BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Planaufstellung zu beteiligen.

Übersicht der grundsätzlich möglichen wesentlichen Maßnahmen

Als Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation sind in dem Entwurf des Lärmaktionsplans im Wesentlichen bauliche Schallschutzmaßnahmen vorgesehen.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Planentwurf kann ab 24.10.2011 bis einschließlich 02.12.2011 bei der Gemeinde Veitshöchheim im Rathaus, Zimmer Nr. 12, Erwin – Vornberger – Platz, 97209 Veitshöchheim während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Ergebnisse der Lärmkartierung (Karten) sind auch im Internet unter <http://laermkartierung.eisenbahn-bundesamt.de> abrufbar.

Der Entwurf des Lärmaktionsplans für die Gemeinde Veitshöchheim ist des Weiteren auf den Internetseiten sowohl der Gemeinde Veitshöchheim www.veitshoechheim.de als auch der Regierung von Unterfranken www.regierung.unterfranken.bayern.de unter der Rubrik Unsere Aufgaben – Umwelt – Technischer Umweltschutz – Lärmschutz und Lärmaktionsplanung - Lärmaktionsplan Hauptseisenbahnstrecken/ Gemeinde Veitshöchheim abrufbar.

Weitere ausführliche Informationen zur EG-Umgebungslärmrichtlinie sowie zur Lärmaktionsplanung können auf den Internetseiten des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit unter www.laerm.bayern.de abgerufen werden.

Verfahrensablauf

Die Bürger sind zur Mitwirkung an diesem Verfahren bereits im jetzigen Planungsstadium aufgerufen.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis 16. 12. 2011 können Anregungen und Vorschläge schriftlich an die Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 50, Peterplatz 9, 97070 Würzburg oder per E-Mail an TechnischerUmweltschutz@reg-ufr.bayern.de unter dem Stichwort "Lärmaktionsplan Hauptseisenbahnstrecke Veitshöchheim Stellungnahmen / Anregungen" eingereicht werden.

Die Regierung wird alle Anregungen und Vorschläge zusammen mit den betroffenen Behörden prüfen und dann im Rahmen eines sich anschließenden Abwägungsprozesses würdigen. Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen werden bei der Entscheidung über die Annahme des Planes angemessen berücksichtigt.

Würzburg, 13.10.2011
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 8724

RABI 2011 S. 146

**Vollzug des Weingesetzes;
Vierunddreißigste Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 28. September 2011 Nr. 55.2-2645.02-4/11 über die in die Weinbergsrolle eingetragenen Namen von Lagen**

Abschnitt A

In die Weinbergsrolle wurden folgende Lagenamen neu eingetragen:

Nummer der Eintragung	Name der Gemeinde oder des Ortsteils	Lagenname
BA 5	Bamberg	Michaelsberg
KT 33	Wiesenbronn	Heller Berg

Abschnitt B

In die Weinbergsrolle wurden folgende Lagenamen neu eingetragen:

Nummer der Eintragung	Name der Gemeinde oder des Ortsteils	Lagenname	Einzugsbereich
KT 4	Rödelsee	Schlossberg	Einzellage „Heller Berg“ (KT 33)

Abschnitt C

Für die Rebflächen der neu eingetragenen Einzellage „Heller Berg“ (KT 33) wird der Lagenname „Geißberg“ (KT 27) gelöscht.

Würzburg, 27.09.2011
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 2645

RABl 2011 S. 147

Bezirk Unterfranken

Beteiligungsbericht gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über die Beteiligung des Bezirk Unterfranken an der Bezirk Unterfranken, Krankenhäuser und Heime Service-GmbH für das Geschäftsjahr 2010 vom 01.01. bis 31.12.2010 in der Ausfertigung vom 06.07.2011, Az.: 4200-51300/00-1/04

Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken

I.

Mit Schreiben vom 10.08.2011 hat der Bezirk Unterfranken um Veröffentlichung des nachfolgenden Textes gebeten.

Würzburg, 22.09.2011
Regierung von Unterfranken

Dr. Andreas Metschke
Regierungsvizepräsident

II.

Der Bezirk Unterfranken hat den Beteiligungsbericht gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über seine Beteiligung an der Bezirk Unterfranken, Krankenhäuser und Heime Service-GmbH für das Geschäftsjahr 2010 erstellt. Der Beteiligungsbericht kann während der allgemeinen Dienststunden im Verwaltungsgebäude des Bezirk Unterfranken, Silcherstraße 5, 97074 Würzburg, Zimmer O 67, von jedem eingesehen werden.

Würzburg, 10.08.2011
Bezirk Unterfranken

Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident

GAPI 1432

RABl 2011 S. 147

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Schwenk/Frey

Finanzrecht der Kommunen I

Kommentar

141. Ergänzungslieferung

Stand: 15. Juli 2011

Preis: 69,22 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 141. Ergänzungslieferung berücksichtigt die Steuer-schätzungen vom Mai 2011, die aktuellen Zinssätze und Durchschnittszinssätze der Umlaufrendite inländischer Inhaberschuldverschreibungen sowie die neu errechneten Personaldurchschnittskosten für 2011. Aufgenommen sind die überarbeiteten Muster zum doppischen Haushalts- und Kassenwesen des StMI. Das Finanzausgleichsänderungsgesetz 2011 ist in Teil 7 vollständig eingearbeitet, die Kommentierung wurde entsprechend aktualisiert.

Ecker/Schwenk

Finanzrecht der Kommunen II

Abgabenrecht in Bayern

Loseblatt-Sammlung mit Erläuterungen

60. Aktualisierungslieferung

Stand: 1. Juli 2011

Preis: 70,84 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 60. Lieferung enthält die zwischenzeitlich ergangenen Änderungen bei AO, AEAO, EGAO und UStG.

Die Einarbeitung des ab 1.11.2010 geltenden Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE) statt der bisherigen UStR wird weiter fortgesetzt. Berücksichtigt werden die bereits zahlreichen Änderungen des UStAE bis zum 27. Juli 2011 für den UStAE zu §§ 4a bis 13b UStG.

Hillermeier/Gabler

Kommunale Haftung und Entschädigung

Kommentar

74. Ergänzungslieferung

Stand: 1. Juli 2011

Preis: 92,72 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

In der 74. Lieferung liegen die Schwerpunkte in Teil 1 und Teil 3. So wurden in Teil 1 die Inhalte der Straßenverkehrsbehörde neu gegliedert und in Teil 3 wurde die Haftung im Rahmen des Baugenehmigungsrechts völlig neu geordnet. Weitere Themen sind u.a. die Haftungsfragen bei der Zuordnung von Aufgaben der öffentlichen Hand zu kommunalen Gesellschaften sowie

bei der Konkurrentenklage im Arbeitsrecht.

Hözl/Hien/Huber

Gemeindeordnung mit Verwaltungsgemeinschaftsordnung, Landkreisordnung und Bezirksordnung

Kommentar

46. Ergänzungslieferung

Stand: Mai 2011

Preis: 51,95 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Die 46. Aktualisierung befasst sich im Schwerpunkt mit dem kommunalen Abgabenrecht im Exkurs zu Art. 22 GO. Daneben werden neben kleineren Aktualisierungen u.a. die Erläuterungen zu den Art. 59, 62, 75, 105 und 106 grundsätzlich überarbeitet.

Giehl

Verwaltungsverfahrenrecht in Bayern

31. Aktualisierung

Preis: 58,95 Euro

Stand: Juni 2011

8073023031

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

- Erweiterung der Kommentierung des BayVwVfG nach europarechtlichen Vorgaben,
 - Überarbeitung der Kommentierung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag,
 - Aktualisierung der Kommentierung im VwZVG,
- jeweils unter Berücksichtigung der jüngsten Rechtsprechung.

Dieter Epple

Mein letzter Wille

Erbfolge - Testament - Steuerliche Überlegungen

2011

19., überarbeitete Auflage

84 Seiten

Preis: 9,60 Euro

Schriftenreihe „Das Recht der Wirtschaft“, Band 18

ISBN 978-3-415-04715-0

Richard Boorberg Verlag

Der Autor erklärt die gesetzliche Erbregelung, die verschiedenen Testamentsformen, deren Vor- und Nachteile sowie deren Kosten. Er geht auf den Inhalt des „Letzten Willens“ ein, behandelt die erbschaftsteuerlichen Fragen und gibt wertvolle Hinweise für das Verfahren nach dem Erbfall. Einbezogen ist auch die eingetragene Lebenspartnerschaft.

Dr. Johannes Latsch

Bürgermeister und Medien

2011

216 Seiten, kartoniert

Preis: 19,80 Euro

ISBN 978-3-8293-0963-9

Kommunal- und Schulverlag

Eine Pressemitteilung muss ganz anders aussehen als eine Vorlage an den Bauausschuss, ein Statement in einer Pressekonferenz viel kürzer sein als eine Parlamentsrede, und im Interview vor der Kamera geht es anders zur Sache als in der Bürgersprechstunde. Beim Kontakt mit Zeitungen, TV, Radio und Onlineportalen sieht sich der Bürgermeister oder seine Pressestelle mit ganz speziellen Herausforderungen konfrontiert: Die Medien reden anders, schreiben anders, denken anders.

Das Buch weckt Verständnis für das Informationsbedürfnis der Bürger und der Journalisten, zeigt aber auch die Grenzen und gibt praktische Hinweise, wie Verantwortungsträger in Politik und Verwaltung mit den Medien klar kommen können. Mit zahlreichen Beispielen gibt es Anregungen für eine aktive Medienarbeit, liefert beispielsweise sprachliche Tipps für interessante Pressemitteilungen und Hinweise zum sicheren Auftreten vor der Kamera.

Es behandelt u.a. folgende Themen: Instrumente der Medienarbeit (Pressemitteilung, Pressekonferenz, Interview, Hintergrundgespräch, Redaktionsbesuch, Pressefahrt, Umgang mit Journalistenfragen) - Medienarbeit im Krisenmanagement und Marketing - Social Media - Verhalten bei Konflikten mit den Medien - Strukturelle, personelle, rechtliche Bedingungen der Medienarbeit - Journalistische Darstellungsformen, Denk- u. Arbeitsweisen - Die Beziehungen zwischen Journalisten und Bürgermeistern - Checklisten für die Medienarbeit.

Die Hinweise in diesem Buch gelten nicht alleine für Rathauschefs. Sie bringen auch anderen Verantwortlichen in Politik und Verwaltung wichtige Anregungen. Besonders Pressestellen werden darin praxisnahe Tipps finden.

Gottfried Nitze

Taschenlexikon des neuen Beihilferechts Ausgabe 2012

976 Seiten, kartoniert

21. aktualisierte Auflage

Preis: 24,90 Euro

ISBN 978-3-8029-1448-5

Walhalla Fachverlag

In über 600 Stichworten erläutert das Fachlexikon das rundum geänderte Beihilferecht des Bundes einschließlich Verwaltungsvorschriften. Grundlegende, vom Bundesrecht abweichende Vorschriften der Länder sind ergänzend dargestellt:

- Beihilfe zu Leistungen von (Zahn-)Ärzten, Psychotherapeuten, Heilpraktikern und Physiotherapeuten
- Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel
- Beihilfefähigkeit von Aufwendungen einer Krankenhaus- und Sanatoriumsbehandlung sowie Heilkuren

- Beihilfe in Pflegefällen, einschließlich Palliativversorgung
- Ausführungen zur Ehegattenbeihilfe
- Bewertung von Behandlungsmethoden und Vorsorgemaßnahmen - auch soweit umstritten
- Eigenbehalte, einschließlich Belastungsgrenzen
- Bemessung und Begrenzung der Beihilfe

Neu: Beihilferechtliche Gleichstellung von Lebenspartnerschaften

Änderungen in angrenzenden Rechtsgebieten, etwa Kranken- und Pflegeversicherungsrecht, Gebührenrecht, Sozialhilfe sowie neuere Rechtsprechung sind berücksichtigt.

Ziegler/Tremel

Verwaltungsgesetze des Freistaates Bayern

106. Ergänzungslieferung

Stand: Juli 2011

408 Seiten

Preis: 19,00 Euro

ISBN 978-3-406-62605-0

Verlag C.H. Beck

Die Ergänzungslieferung enthält u.a. das neue Bayerische Naturschutzgesetz, die Änderungen des Bayerischen Hochschulgesetzes, des Hochschulzulassungsgesetzes und des Hochschulpersonalgesetzes, des Kostengesetzes, der Haushaltsordnung und des Schulfinanzierungsgesetzes sowie der Zuständigkeitsvorschriften zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Bestimmungen.

Prof. Dr. Günter Rosenkötter/Dr. Dr. Jürgen Louis

Das Recht der Ordnungswidrigkeiten

Kurzlehrbuch mit Fallbeispielen und Mustern

2011, 7., neu bearbeitete Auflage

380 Seiten

Preis: 25,80 Euro

ISBN 978-3-415-04192-9

Richard Boorberg Verlag

Aufgrund der stetig wachsenden Zahl von Bußgeldtatbeständen hat das Ordnungswidrigkeitenrecht mittlerweile große Bedeutung erlangt. Gleichzeitig hat der Stellenwert dieses Rechtsgebietes in der Ausbildung an den Universitäten zugenommen.

Die Autoren erläutern das gesamte Rechtsgebiet umfassend und anschaulich. Die Schwerpunkte der Darstellung liegen im materiellen Recht, einschließlich der Folgen von Ordnungswidrigkeiten, und im Verfahren der Verwaltungsbehörden.

Insbesondere wurde auf eine verbesserte didaktische Aufbereitung des Inhalts Wert gelegt, sodass der Leser bereits durch die neue optische Gestaltung leicht zwischen Fallbeispielen, deren Lösungen, Merksätzen, Hinweisen und der allgemeinen Stoffbehandlung unterscheiden kann.

Hervorzuheben sind die vielfältigen Fallvarianten, die den einzelnen Kapiteln vorangestellt sind. Grafische Übersichten

und vertiefende Hinweise aus der Rechtspraxis ergänzen die Darstellung. Rechtsprechung und Literatur sind bis Dezember 2010 eingearbeitet.

Zusätzliche Erläuterungen in den Fußnoten sowie zahlreiche Literaturhinweise erleichtern dem Leser eine vertiefende Auseinandersetzung mit der Materie. Ein Anhang, der zahlreiche Mustervordrucke für das Bußgeldverfahren enthält, und ein ausführliches Stichwortverzeichnis runden das Werk ab.

Das Lehrbuch ist für alle Ausbildungszweige, in denen das Ordnungswidrigkeitenrecht zum Lehrstoff gehört, geeignet. Es hilft ebenso Mitarbeitern der Kommunalverwaltungen, insbesondere der Bußgeldstellen, dabei, grundlegende Kenntnisse im Ordnungswidrigkeitenrecht zu erwerben bzw. wieder aufzufrischen sowie Richtern und Anwälten bei der Lösung von Zweifelsfällen in der Praxis.

Ulrich F.H. Andree

Wirtschaftlichkeitsanalyse öffentlicher Investitionsprojekte

Erste Auflage 2011

304 Seiten

Preis: 69,00 Euro

ISBN 978-3-648-01485-1

Haufe-Lexware, Freiburg

Das Praxishandbuch liefert einen systematischen Überblick über die haushaltsrechtlichen Bestimmungen und betriebswirtschaftlichen Methoden für Investitionsvorhaben von Bund, Ländern und Kommunen.

Das gesamte Sozialgesetzbuch SGB I bis SGB XII

Mit Durchführungsverordnungen, Wohngeldgesetz (WoGG) und Sozialgerichtsgesetz (SGG)

1504 Seiten, Paperback

Stand: 01.09.2011

Preis: 19,90 Euro

ISBN 978-3-8029-1919-0

Walhalla Fachverlag

Die aktuelle Ausgabe „Das gesamte Sozialgesetzbuch SGB I bis SGB XII“ mit Rechtsstand: 01.09.2011 beinhaltet die Neufassung des SGB II, bessere Hygienequalität und Klarstellungen in der Alg II-Verordnung.“